

ZH_OBERGERICHT LF230067 vom 16. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF230067

FR: ZH_OBERGERICHT LF230067 du 16 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LF230067 del 16 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Februar 2022 wies die Vorinstanz das Grundbuchamt F._____ superprovisori- sch an, vorläufig ein Bauhandwerkerpfandrecht für eine Pfandsumme von CHF 111'312.95 (zzgl. Zins zu 5 % auf den Betrag von CHF 105'871.60 seit 22. Dezember 2021) zugunsten der Gesuchstellerin und zulasten des Grund- stücks der Gesuchsgegner im Grundbuch einzutragen (act. 4). Nach Eingang des Kostenvorschusses für das vorinstanzliche Verfahren wurde den Gesuchsgeg- nern mit Verfügung vom 14. März 2022 Frist angesetzt, um zum Begehren der Gesuchstellerin Stellung zu nehmen (act. 13 f.). Mit Eingabe vom 25. April 2022 nahmen die Gesuchsgegner innert erstreckter Frist Stellung zum Gesuch der Ge- suchstellerin (act. 18 und 20).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 7. Juli 2022 nahm die Gesuchstellerin ihr Replikrecht wahr und äusserte sich zur Stellungnahme der Gesuchsgegner vom 25. April 2022; sie stellte zudem diverse prozessuale Anträge (act. 31). Nachdem die Vor- instanz in ihrer Verfügung vom 11. Oktober 2022 über die prozessualen Anträge entschieden hatte, setzte sie den Gesuchsgegnern Frist an, um sich zur Eingabe der Gesuchstellerin vom 7. Juli 2022 in der Sache zu äussern (act. 46 und 48). Die Stellungnahme der Gesuchsgegner zur Sache datiert vom 28. November 2022 (act. 52). Sie wurde der Gesuchstellerin – unter Ansetzung einer Frist – zur Wahrung des Replikrechts mit Verfügung vom 29. November 2022 zugestellt (act. 54). In der Folge reichten sowohl die Gesuchstellerin als auch die Gesuchs-
- 5 - gegner Noveneingaben ein, die der Gegenseite je zugestellt wurden (act. 59 – 72).

E. 1.3

Mit Urteil vom 25. August 2023 bestätigte die Vorinstanz das gemäss Ver- fügung vom 1. Februar 2022 vorläufig eingetragene Pfandrecht für eine reduzierte Pfandsumme von CHF 108'201.15 (zzgl. Zins zu 5 % auf den Betrag von Fr. 105'871.60 seit 24. Dezember 2021; act. 76 = act. 80 = act. 82 Dispositiv-Zif- fer 1; fortan act. 80). Ferner setzte sie der Gesuchstellerin für die Anhebung der Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts eine Frist von 60 Tagen ab Zustellung des Urteils an (act. 80 Dispositiv-Ziffer 3). 2.1. Gegen die vorläufige Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts erhoben die Gesuchsgegner mit Eingabe vom 18. September 2023 (Datum Poststempel) fristgerecht Berufung (act. 81; zur Rechtzeitigkeit s. act. 77). Mit Verfügung vom 20. Oktober 2023 wurde den Gesuchsgegnern Frist angesetzt, um für die Kosten des Berufungsverfahrens einen Vorschuss zu leisten (act. 85). Dieser wurde rechtzeitig geleistet (act. 86 f.). 2.2. Mit Eingabe vom 21. Dezember 2023 gelangten die Gesuchsgegner an die Kammer und beantragten, das Berufungsverfahren als gegenstandslos gewor- den erledigt abzuschreiben (act. 88). Sie begründeten ihren Antrag zusammenge- fasst damit, dass die

Gesuchstellerin innert der 60-tägigen Frist keine Klage auf definitive Eintragung des Pfandrechts angehoben habe, weshalb sie – die Gesuchsgegner – einen Anspruch auf Löschung des vorläufig eingetragenen Pfandrechts hätten. Sie hätten mit Eingabe vom 21. Dezember 2023 bei der Vorinstanz um Löschung des Pfandrechts ersucht (act. 88 S. 2). Mit Eingabe vom 4. Januar 2024 reichten die Gesuchsgegner eine Bestätigung der Vorinstanz vom 21. Dezember 2023 ein, in der bescheinigt wird, dass die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz keine Klage auf definitive Eintragung des Pfandrechts eingereicht und keine Erstreckung der 60-tägigen Frist beantragt habe (act. 90 f.). 2.3. Die Kammer setzte der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 8. Januar 2024 Frist an, um zu den Eingaben der Gesuchsgegner Stellung zu nehmen (act. 92). Die Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin nahm die Verfügung am

- 6 - 10. Januar 2024 entgegen (act. 93). Mit Schreiben vom gleichen Tag teilte sie der Kammer mit, die Gesuchstellerin nicht (mehr) zu vertreten (act. 94). Das Schreiben sandte sie (unter Beilage der Verfügung vom 8. Januar 2024) zur Kenntnisnahme auch an ihre bisherige Klientin (act. 94 unten). Eine Stellungnahme zu den Eingaben der Gesuchsgegner ging bis heute nicht ein. 3.1. Damit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann, müssen die Prozessvoraussetzungen nach Art. 59 ZPO erfüllt sein. Insbesondere muss ein schutzwürdiges Interesse vorliegen (Art. 60 ZPO i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Bei Rechtsmitteln hat derjenige ein Rechtsschutzinteresse, der durch den angefochtenen Entscheid beschwert, d.h. benachteiligt, ist (MÜLLER, DIKE-Komm-ZPO,

E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf CHF 800.– festgesetzt und der Gesuchstellerin auferlegt. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden aus dem von den Gesuchsgegnern geleisteten Vorschuss von CHF 6'000.– bezogen. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, den Gesuchsgegnern CHF 800.– zu ersetzen. Der Überschuss des geleisteten Kostenvorschusses wird den Gesuchsgegnern zurückerstattet, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs.

E. 3

Die Gesuchstellerin wird zur Leistung folgender Parteientschädigung für das Berufungsverfahren verpflichtet: 1. an den Gesuchsgegner 2: CHF 861.60 (inkl. Mehrwertsteuer) 2. an die Gesuchsgegner 1, 3 und 4: je CHF 800.–

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage des Doppels der Berufungsschrift (act. 80), sowie an das Bezirksgericht Bülach, je gegen Empfangsschein. Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 9 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine

vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt CHF 108'201.15. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: MLaw B. Lakic versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.